

Gemeinschaftsaufgabe (GRW) - Investitionszuschuss

Überblick

Neue Richtlinie GRW RIGA in Kraft getreten

Die neue Richtlinie des Sächsisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur« (GRW RIGA) ist am 23. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Sie haben Fragen zu diesem Programm im Zusammenhang mit der Coronakrise?

Auf der Seite [Fragen und Antworten zur Coronakrise](#) haben wir für Sie die Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen zusammengetragen.

Mit der „GRW“-Förderung unterstützt die Sächsische Staatsregierung Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) sowie Investitionen gemeinnütziger außeruniversitärer wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen, die dauerhaft Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze im Freistaat Sachsen schaffen oder diese sichern.

Mit der Förderung sollen Investitionsanreize gegeben werden, um die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken.

[Flyer zum Investitionszuschuss \(PDF, 753 kB\)](#)

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt für die Förderung sind

- ▶ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes mit überwiegend überregionalem Absatz, soweit diese nicht unter die Förderausschlüsse für einzelne Branchen / Wirtschaftszweige fallen und
- ▶ gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen

die im Freistaat Sachsen investieren.

Was wird gefördert

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die zur Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze oder zur Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze beitragen.

Investitionszuschüsse können gewährt werden für

- ▶ materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens des Investitionsvorhabens
- ▶ Lohnausgaben für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze.

Der Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

Folgende **Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)** der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sind förderfähig:

- ▶ die Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- ▶ der Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte
- ▶ die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte
- ▶ die grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- ▶ der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre
- ▶ Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses
- ▶ Investitionsvorhaben, die das Unternehmen in die Lage versetzen, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern

Folgende **Investitionsvorhaben großer Unternehmen** (Nicht-KMU) der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sind förderfähig:

- ▶ die Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- ▶ die Diversifizierung der Tätigkeit einer bestehenden Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit, wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist
- ▶ der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit, wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist
- ▶ die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte
- ▶ die grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- ▶ Investitionsvorhaben, die das Unternehmen in die Lage versetzen, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern
- ▶ Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen als Allgemeine De-minimis-Beihilfe oder auf Grundlage der der Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Bauliche und technische Investitionen sind einer Nachhaltigkeit verpflichtet, die die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse mit den Anforderungen an eine energieeffiziente und ressourcenschonende Investition, möglichst niedrige umweltschädliche Emissionen (Treibhausgase und anderes) oder eine Anpassung an unvermeidbare Folgen des Klimawandels beziehungsweise eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken in Einklang bringt.

Auf dem Gebiet des **Tourismus** können Investitionsvorhaben gefördert werden, die auf die Entwicklung innovativer Produkte oder auf die Ergänzung bereits vorhandener Produkte zielen. Sie müssen zur Erhöhung der Übernachtungszahlen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen oder zur Saisonverlängerung beitragen.

Diese Anforderungen gelten nicht für Anträge, die bis zum 31. März 2021 für vorhandene Betriebsstätten gestellt werden.

Gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen können eine Förderung für bauliche Investitionen und Investitionen in die Erstausrüstung als Unternehmen bzw. für Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Forschungsinfrastrukturen erhalten.

Voraussetzungen

- ▶ mit dem Investitionsvorhaben werden neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert
- ▶ die Anzahl der zur Antragstellung in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Gemeinde vorhandenen Dauerarbeitsplätze werden nach Abschluss des Investitionsvorhabens um mindestens 10 % **bzw. bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2021 um mindestens 5 %** erhöht (Arbeitsplatzkriterium)
oder
der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung übersteigt die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne die Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % **bzw. bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2021 um mindestens 25 %** (allgemeines Abschreibungskriterium)
- ▶ das Mindestinvestitionsvolumen beträgt bei Investitionsvorhaben in den Landkreisen des Freistaats Sachsen mindestens 50.000 Euro und in allen anderen Fällen mindestens 70.000 Euro
- ▶ die Finanzierung des Investitionsvorhabens ist gesichert
- ▶ das Vorhaben wird innerhalb von 36 Monaten durchgeführt
- ▶ nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die für die Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze für mindestens fünf Jahre erhalten und besetzt bleiben

zusätzlich gilt für sachkapitalbezogene Zuschüsse

- ▶ die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben

zusätzlich gilt für lohnausgabenbezogene Zuschüsse

- ▶ die zusätzlichen Dauerarbeitsplätze müssen an ein förderfähiges Investitionsvorhaben gebunden sein, d. h. Tätigkeiten betreffen auf die sich die Investition bezieht
- ▶ die Dauerarbeitsplätze müssen entweder eine überdurchschnittliche Qualifikation erfordern oder eine besonders hohe Wertschöpfung ermöglichen oder in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial geschaffen werden

Konditionen

Es wird ein anteiliger Zuschuss auf die förderfähigen Ausgaben gewährt. Dabei kann zwischen einem sachkapitalbezogenen und einem lohnausgabenbezogenen Zuschuss gewählt werden.

Der Beihilfemaximalgrenze beträgt

- ▶ **für kleine Unternehmen bis zu 30 %**
- ▶ **mittlere Unternehmen bis zu 20 %**
- ▶ **große Unternehmen bis zu 10 %**

Die Höhe Ihres individuellen Fördersatzes ist u. a. von der Lage der Betriebsstätte abhängig. Im LK Görlitz erhöhen sich die vorgenannten Höchstgrenzen um jeweils 10 % Punkte.

Bei Investitionsvorhaben in den Umweltschutz beträgt der Förderhöchstsatz 45 % der förderfähigen Ausgaben (Mehrausgaben bzw. Ausgaben zur Verbesserung des Umweltschutzes).

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen Wert von 200.000 Euro nicht übersteigen.

Bei der Förderung auf Grundlage der der Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen.

Für Investitionsvorhaben gemeinnütziger außeruniversitärer wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen liegt der Förderhöchstsatz bei 50 %.

Für die Förderung und Höhe des Zuschusses ist die Haushalts-, Sach-, und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit stellt die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) Darlehen zur Verfügung. Gern beraten wir Sie zu möglichen Finanzierungen.

Nähere Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier für [GRW-Nachrangdarlehen](#) , für [GuW-Darlehen](#) , für [Bürgschaften](#) und für [Konsortialdarlehen](#) .

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine kostenfreie Beratung in Anspruch nehmen. Sprechen Sie uns bitte so früh wie möglich an. Unsere Kundenberatung beantwortet nicht nur Detailfragen zum Programm, wir unterstützen Sie auch gern bei der Antragstellung.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch die Hausbank im Antrag grundsätzlich zu bestätigen.

Bei Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten **Ausgaben von weniger als 100.000 Euro** dürfen Sie mit Ihrem Vorhaben ab Antragsingang (Datum Posteingang SAB) beginnen.

Bei Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten **Ausgaben ab 100.000 Euro** dürfen Sie mit Ihrem Vorhaben erst beginnen, wenn Sie dazu eine schriftliche Genehmigung oder den Zuwendungsbescheid erhalten haben.

Als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- ▶ der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
- ▶ der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- ▶ die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- ▶ eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht

zu werten.

Wenn Sie mit dem Vorhaben vorzeitig beginnen, ist das ein Grund für die Ablehnung Ihres Antrags bzw. die Rücknahme des Zuwendungsbescheids.

Frist/Dauer

Eine Antragstellung ist laufend möglich.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

- ▶ [Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(GRW\) \(RIGA\)](#)
- ▶ [Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2020 \(PDF, 1 MB\)](#)
- ▶ [Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“_Änderungen ab 13. Juli 2020 \(PDF, 112 kB\)](#)
- ▶ [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 \(PDF, 845 kB\)](#)
- ▶ [Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 \(ABl. EU C 209/01 vom 23. Juli 2013\) \(RLL 2014-2020\) \(PDF, 1 MB\)](#)
- ▶ [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#)
- ▶ [KMU-Informationsblatt - 60300](#)
- ▶ [De-minimis-Regel Informationsblatt - 60380](#)
- ▶ [GRW Verwendungsnachweisführung Merkblatt - 61612](#)

Formulare/Downloads

Laden Sie sich die benötigten Antragsunterlagen für Ihr Förderprogramm hier herunter. Alternativ können Sie die Formulare direkt online ausfüllen: Über die Speicherfunktion können Sie Ihren Antrag jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeiten.

Antragstellung

[GRW Aufstellung einzureichender Unterlagen - 68527](#)

[Datenschutzhinweise für Kunden / Interessenten \(DSGVO\) - 64005](#)

Achtung Vordruckänderung

Der Vordruck GRW-Antrag (investiver Zuschuss) wurde überarbeitet. Bitte verwenden Sie nur noch die Version 10/19 für Ihren Förderantrag.

[GRW-Antrag \(investiver Zuschuss\) - 0002](#)

[Dauerarbeitsplätze Nachweis - 60288](#)

[Anzeige eines Zeichnungsbefugten \(Unterschriftenprobe\) ausschließlich Zuschuss - 61547-1](#)

[GRW Antrag Sicherung Dauerarbeitsplätze - 61654](#)

(bei Investitionsvorhaben, mit denen keine neuen Dauerarbeitsplätze geschaffen werden)

Unterlagen zum Unternehmen

[KMU-Bewertung - 60314](#)

[KMU-Bewertung Anlage 1 - 60314-1](#)

[Erklärung Antrag kein Unternehmen in Schwierigkeiten - 61369](#)

[GRW Antrag Rentabilitätsvorschau - 60319](#)

[GRW Antrag Rentabilitätsvorschau Fremdenverkehr - 60319-1](#)
(bei Fremdenverkehrsvorhaben)

[GRW Antrag Finanzierungsverbindlichkeiten / Kapitaldienst - 61634](#)

[De-minimis Antrag Erklärung - 60381](#)

(bei der Förderung von Investitionsvorhaben als Allgemeine De-minimis-Beihilfe)

[Erklärung über beantragte/erhaltene Corona-Kleinbeihilfen - 67304](#)

(bei der Förderung von Investitionsvorhaben auf Grundlage der der Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)

Unterlagen zum Investitionsvorhaben

[GRW Antrag Darstellung der Gesamtfinanzierung durch die Hausbank - 60317](#)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Investitionsvorhaben zur Diversifizierung

[GRW Ermittlung des Buchwertkriteriums - 60285](#)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Investitionsvorhaben zur Umsetzung von Prozessinnovationen (große Unternehmen)

[GRW Ermittlung des besonderen AfA-Kriteriums - 60286](#)

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Auszahlung

[GRW Auszahlungsantrag/ Zwischenverwendungsnachweis - 61516](#)

[GRW Belegliste - 60297](#)

[GRW Belegliste Lohnkostenförderung - 61646](#)

Achtung Vordruckänderung

Der Vordruck Zahlungsbestätigung Mietkauf ersetzt den bisherigen Vordruck

GRW_Zahlungsbestätigung Mietkauf/Leasing (61641). Bitte verwenden Sie nur noch den aktuellen Vordruck.

[Zahlungsbestätigung Mietkauf - 61425](#)

[GRW-VR EFRE Bestätigung immaterielle Wirtschaftsgüter - 60579](#)

[GRW-VR EFRE Bestätigung Eigenleistung - 60296](#)

Verwendungsnachweis

[GRW Verwendungsnachweisführung Merkblatt - 61612](#)

[GRW Verwendungsnachweis - 60287](#)

[Erklärung zu Ausgleichszahlungen infolge der Corona-Krise - 67308](#)

FAQ

Fragen zur Coronakrise

Sie haben Fragen zu diesem Programm im Zusammenhang mit der Coronakrise?


Auf der Seite [Fragen und Antworten zur Coronakrise](#) haben wir für Sie die Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen zusammengetragen.



Kontakt

 Servicecenter

 0351 4910-4910

 0351 4910-21015

Mo - Do: 8:00 - 18:00 Uhr, Fr: 8:00 -
15:00 Uhr

 [E-Mail](#)